

(2) Das DAMW ist ferner berechtigt zur Festsetzung von

- a) Garantie- und Kundendienstleistungen für Lieferungen und Leistungen, die nicht dem Vertragsgesetz unterliegen
- b) Garantie- und Kundendienstleistungen hinsichtlich von Erzeugnissen für den Bedarf der Bevölkerung zugunsten der Endverbraucher, die nicht dem Vertragsgesetz unterliegen.

(3) Die Hersteller prüfpflichtiger Erzeugnisse haben bei der Anmeldung dieser Erzeugnisse dem DAMW schriftlich Vorschläge über den Umfang von Garantieleistungen und, soweit es der Eigenart dieser Erzeugnisse entspricht) von Kundendienstleistungen zu unterbreiten. Das DAMW kann höhere oder andere Festlegungen treffen.

§10

Auflagen zur Qualitätssicherung

Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Auflagen, die das DAMW in Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zur Beseitigung festgestellter Mängel in der Einhaltung der geplanten Qualitätsziele und im betrieblichen Qualitätssicherungssystem erteilt, unverzüglich nachzukommen. Ihre Verantwortung für die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

II.

Formen und Methoden der staatlichen Qualitätskontrolle

§11,

Anmeldepflicht und Prüf Pflicht

(1) Die Erzeugnisse, die von ihren Herstellern beim DAMW

- a) anzumelden sind und einer stichprobenmäßigen Qualitätskontrolle unterliegen (anmeldepflichtige Erzeugnisse)
oder
- b) anzumelden und zur Prüfung bereitzustellen sind und, soweit sie den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechen, ein Gütezeichen erhalten (prüfpflichtige Erzeugnisse),

werden entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung durch Anordnung bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann im Einzelfall die Eingliederung von Erzeugnissen in die Anmeldepflicht oder in die Prüfpflicht oder ihre Ausgliederung aus der Anmeldepflicht oder der Prüfpflicht verfügt werden.³

(3) Die Anordnung nach Abs. 1 und Verfügungen nach Abs. 2 werden vom Präsidenten des DAMW im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erlassen.

§12

Gütezeichen

(1) Für prüfpflichtige Erzeugnisse werden Gütezeichen gemäß Abs. 2 (TGL 3933 Blatt 2) erteilt. Die Festlegungen hierüber erfolgen in der Anordnung gemäß §11 Abs. 1.

(2) Gütezeichen sind:

das Gütezeichen „Q“ für Erzeugnisse, die in ihrer Qualität den wissenschaftlich-technischen Höchststand bestimmen oder ihm entsprechen, also Spitzenzeugnisse darstellen

das Gütezeichen „1“ für Erzeugnisse, die in ihrer Qualität den von den führenden Industrieländern auf dem Weltmarkt angebotenen vergleichbaren Erzeugnissen entsprechen, also den Weltstand darstellen.

Die Gütezeichen werden im allgemeinen innerhalb von Bewertungsgruppen erteilt. Eine Bewertungsgruppe umfaßt eine Anzahl von Erzeugnissen mit weitgehend einheitlichem Verwendungszweck, der durch die Anforderungen bestimmter Verbrauchergruppen, durch handelsübliche Leistungsklassen oder durch Preisklassen spezifiziert bzw. ausgedrückt sein kann. Die Bewertungsgruppen sind von den zuständigen vdrtschaftsleitenden Organen, bei Konsumgütern für den Bevölkerungsbedarf im Einvernehmen mit der Fachgruppe des Binnenhandels, zu bilden und müssen vom DAMW bestätigt werden.

(3) Die Erteilung der im Abs. 2 genannten Gütezeichen erfolgt durch Prüfzeugnisse, in denen auch die Dauer der Gültigkeit der Gütezeichen festgelegt wird.

(4) Die erteilten Gütezeichen können vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer wieder entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß die Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.- Dabei kann eine Herabstufung von Gütezeichen „Q“ auf Gütezeichen „1“ erfolgen, wenn die Bedingungen für Gütezeichen „1“ noch erfüllt werden. Der Entzug und die Herabstufung erfolgen durch ein Prüfzeugnis. Sie können schriftlich angeordnet werden, wenn sie bei schwerwiegenden Qualitätsverstößen zum Schutze der volkswirtschaftlichen Interessen sofort ausgesprochen werden müssen, und sind in diesem Falle in dem danach zu übersendenden Prüfzeugnis zu bestätigen. Zur Sicherung der ökonomischen Wirkung auf den Hersteller darf in Ausnahmefällen der Entzug bzw. die Herabstufung rückwirkend, und zwar frühestens für den Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem nach den Feststellungen des DAMW die Voraussetzungen für das bisherige Gütezeichen weggefallen sind.

§ 13

Anmeldung der anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnisse, Bereitstellung und Entnahme von Prüfmustern und Proben

(1) Die Kombinate und Betriebe haben prüfpflichtige Erzeugnisse so rechtzeitig bei der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW anzumelden und unter Beifügung der geforderten technischen und ökonomischen